

Stadt Dübendorf

Reglement zur Vereinsunterstützung

1. Januar 2020



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Bedingungen	1
2.1	Vereine.....	1
2.2	Institutionen, Kulturschaffende und Einzelsportler	1
3.	Finanzieller Beitrag	1
3.1	Vereinsbeitrag.....	1
3.1.1.	Antragsformular für Vereinsbeitrag.....	2
3.2	Beiträge an Anlässe oder Projekte	2
3.2.1.	Antragsformular für Beiträge an Anlässe oder Projekte	2
3.3	Ergänzungsbeitrag.....	2
4.	Infrastruktur	3
4.1	Generell	3
4.2	Kriterien.....	3
4.3	Vorgehen	3
5.	Pflichten der Empfänger	3
6.	Bemessung	4
7.	Finanzielles/Zuständigkeiten	4
7.1	Finanzkompetenzen	4
7.2	Kontakt Administration.....	4
8.	Missbrauch	4
9.	Schlussbestimmungen	5

1. Einleitung

In Dübendorf gibt es eine grosse Vielfalt an Vereinen, welche einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der Stadt leisten. Sie fördern die Interessen ihrer Mitglieder, ermöglichen ihnen, ein Hobby auszuüben, schaffen Kontakte unter Gleichgesinnten, stärken das Gemeinschaftsgefühl – kurz, sie tragen ganz entscheidend zur Lebendigkeit und Vielfalt unserer Stadt bei. Der Stadtrat ist sich bewusst, welche wichtige Rolle ein aktives Vereinsleben für die Lebensqualität der Bevölkerung spielt.

Dieses Reglement regelt die Förderung und Unterstützung der Dübendorfer Vereine, kulturellen Institutionen, Kulturschaffenden sowie Einzelsportler und dient dazu, Transparenz bei der Unterstützung zu schaffen. Weiter fungiert das vorliegende Reglement als Steuerungsinstrument, um eingereichte Unterstützungsgesuche nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

2. Bedingungen

2.1 Vereine

Folgende Kriterien müssen zum Antrag von Unterstützungsbeiträgen erfüllt sein:

Der Verein:

- hat eine rechtliche Organisationsform als juristische Person gemäss gesetzlichen Grundlagen mit entsprechenden Statuten und kaufmännischer Buchführung. (Üblicherweise als Verein gemäss Art. 60 ff ZGB; auf jeden Fall als Rechtsform ohne wirtschaftlichen Zweck)
- hat seinen Sitz in Dübendorf (oder einen grenzübergreifenden Bezug zur Stadt z.B. durch Fusion mit einem Dübendorfer Verein)
- besteht seit mindestens einem Jahr
- bietet Aktivitäten an, die allen Einwohnerinnen und Einwohnern Dübendorfs offenstehen
- verrechnet seinen Aktivmitgliedern einen angemessenen jährlichen Mitgliederbeitrag
- weist einen Mindestbestand von 20 Aktivmitgliedern aus
- nutzt den Unterstützungsbeitrag vollumfänglich für die jeweiligen Vereinsaktivitäten
- dient keinem gewinnorientierten, politischen, religiösen oder ethnischen Zweck
- hat keinen unethischen oder kriminellen Hintergrund
- hat eine/n Jugendschutzbeauftragte/n aus dem Vorstand des Vereins bestimmt, welche/r die notwendigen Kurse absolviert hat (sofern der Verein Unterstützungsbeiträge für Aktivmitglieder bis 18 Jahre beantragt)

2.2 Institutionen, Kulturschaffende und Einzelsportler

Die Stadt Dübendorf unterstützt jene Institutionen, Kulturschaffende und Einzelsportler mit einmaligen, projektbezogenen Beiträgen (Detailangaben zu Beiträgen für Anlässe und Projekte: siehe Punkt 3.2), die in der Stadt Dübendorf ansässig sind und/oder deren Aktivitäten eine grosse Anzahl von Personen aus Dübendorf und der näheren Umgebung interessieren. Die Unterstützungsbeiträge dienen in erster Linie zur Deckung vom Defizit.

3. Finanzieller Beitrag

3.1 Vereinsbeitrag

Unterstützung der Stadt Dübendorf erhalten nur Vereine, welche die Kriterien gemäss Punkt 2.1 erfüllen.

Die Unterstützung beinhaltet folgende Beträge:

- | | |
|----------------------------|---|
| - Aktivmitglied: | Fr. 10.00 pro Aktivmitglied über 18 Jahre |
| - Jugendförderungsbeitrag: | Fr. 100.00 pro Aktivmitglied bis 18 Jahre |
| - Spezielle Verdienste: | Fr. 500.00 pro 1. – 3. Podestplatz bei Schweizermeisterschaften oder internationalem Wettkampf (maximal Fr. 3'000.00) |

- Vereinsjubiläum: 25 Jahre = Fr. 500.00, 50 Jahre = Fr. 1'000.00,
75 Jahre = Fr. 1'500.00, 100 Jahre = Fr. 2'000.00
125 Jahre = Fr. 2'500.00, 150 Jahre = Fr. 3'000.00
(Jubiläumsbeiträge können auch an politische Parteien
ausgerichtet werden)

3.1.1. Antragsformular für Vereinsbeitrag

Der Antrag für einen Vereinsbeitrag ist mit dem offiziellen Formular samt den auf dem Formular verlangten Unterlagen schriftlich einzureichen.

Gesuche für das Folgejahr müssen bis spätestens 30. April des laufenden Jahres der Stadtverwaltung (Detailangaben zur Adressierung: siehe Ziffer 7.2) eingereicht werden. Auf die Ausrichtung eines Vereinsbeitrages bei verspätet eingereichten Gesuchen besteht kein Anspruch.

Das Antragsformular befindet sich auf der Webseite der Stadt Dübendorf unter dem Link www.duebendorf.ch/vereine.

3.2 Beiträge an Anlässe oder Projekte

Unterstützung der Stadt Dübendorf erhalten Vereine, Institutionen, Kulturschaffende und Einzelsportler welche die Kriterien gemäss Ziffer 2. erfüllen. Über die Höhe des Beitrages wird individuell entschieden.

Es besteht die Möglichkeit, auf der Webseite der Stadt Dübendorf unter www.duebendorf.ch auf Veranstaltungen hinzuweisen.

3.2.1. Antragsformular für Beiträge an Anlässe oder Projekte

Der Antrag für einen Beitrag an Anlässe oder Projekte ist mit dem offiziellen Formular samt den auf dem Formular verlangten Unterlagen schriftlich einzureichen.

Gesuche für Projekte und Anlässe müssen vor Projektbeginn bzw. spätestens sechs Monate vor Durchführung des Anlasses/Projektbeginn der Stadtverwaltung (Detailangaben zur Adressierung: siehe Ziffer 7.2) eingereicht werden.

3.3 Ergänzungsbeitrag

Vereine, welche trotz der ordentlichen Vereinsunterstützung über zu wenig finanzielle Mittel verfügen, können einen Ergänzungsbeitrag beantragen. Unterstützung der Stadt Dübendorf erhalten nur Vereine, welche die Kriterien gemäss Punkt 2.1 erfüllen.

Das entsprechende schriftliche Gesuch ist der Stadt unter Beilage des vollständigen und wahrheitsgetreuen Sachverhaltes inkl. der gesamten finanziellen Lage einzureichen. Gesuche für das Folgejahr müssen bis spätestens 30. April des laufenden Jahres der Stadtverwaltung (Detailangaben zur Adressierung: siehe Ziffer 7.2) eingereicht werden. Auf die Ausrichtung eines Ergänzungsbeitrages bei verspätet eingereichten Gesuchen besteht kein Anspruch. Der Verein hat zudem alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um seine finanzielle Situation zu verbessern.

4. Infrastruktur

4.1 Generell

Einige Räume stehen den Vereinen gemäss den einzelnen Nutzungsreglementen kostenlos zur Verfügung, sofern keine kommerzielle Nutzung vorgesehen ist. Dazu gehören Turnhallen und Singsäle oder teilweise der Hechtsaal (bis maximal 100 Tage pro Jahr und dabei Freitage, Samstage und Sonntage zusammen nicht mehr als 45 Tage). Vereine, welche von diesen Räumen Gebrauch machen, profitieren somit von diesem kostenlosen Raumangebot, während andere Vereine teils hohe Gebühren in Kauf nehmen müssen. Aus Gründen der Gleichbehandlung sieht die Stadt Dübendorf deshalb eine Kostenübernahme der Raummieten vor.

Vergütet werden Raummieten (inkl. Küche, Heizung, Aufsicht/Hauswart / excl. Sonderausstattungen, Beschallung, Leinwand, Beamer etc.) die dem ordentlichen Vereinszweck entsprechen. Die Vereine sind dabei angehalten das jeweils günstigste verfügbare Angebot zu berücksichtigen und mit dem Raumanbieter den Vereinstarif zu vereinbaren.

Anlässe über mehr als zwei darauffolgende Tage sowie ausserordentliche und einmalige Spezialanlässe, die auch mit hohen Kosten verbunden sind, sind von der vorliegenden Regelung ausgeschlossen. Sie müssen auf dem ordentlichen Weg gemäss Punkt 3.2. mittels Gesuch beantragt werden.

Vereine, die Beiträge aufgrund eines Stadtrats- oder Gemeinderatsbeschlusses bekommen, erhalten zusätzliche Raumkostenvergütungen nur, wenn sie nicht bereits in den Beschlüssen enthalten sind.

4.2 Kriterien

Rückerstattungen der Raummiete erhalten nur Vereine, welche die Kriterien gemäss Punkt 2.1 erfüllen.

4.3 Vorgehen

Die Rechnung für die Mietgebühren des beanspruchten Raums wird direkt durch den Verein beglichen. Nach der Bezahlung sendet der Verein eine visierte Rechnungskopie, die Kontoangaben des Vereins (Einzahlungsschein erwünscht) sowie die letzte abgenommene Jahresrechnung inkl. Bilanz an die Stadtverwaltung (Detailangaben zur Adressierung: siehe Punkt 7.2).

5. Pflichten der Empfänger

- Erwähnung Unterstützung der Stadt Dübendorf an geeigneter Stelle und der Höhe des Unterstützungsbeitrages entsprechend (mündliche Erwähnung, Verwendung des Logos auf Einladungen, Plakaten, Briefvorlagen, Website usw.).
- Bei Beträgen ab Fr. 10'000.00 werden weitere Leistungen wie Gratisintritte oder andere Vergünstigungen vereinbart.
- Die Vertreter der Kultur- und Sportkommission haben freien Zutritt zu den von ihnen unterstützten Veranstaltungen.

6. Bemessung

Bei der Bemessung der finanziellen Beiträge werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Öffentliches Interesse
- Finanzielle Situation
- Erbringung von Eigenleistungen in angemessenem Rahmen
- Naturalleistungen (zur Verfügung stellen von Lokalen, Infrastruktur, Leistungen von diversen Bereichen der Stadt Dübendorf usw.)
- Der Anteil des Gewinnes eines Anlasses im Verhältnis zum Beitrag der Stadt Dübendorf.
- Anteil der Finanzierung der Stadt Dübendorf im Verhältnis zu den Beiträgen Dritter (Kanton, andere Gemeinden, Sponsoren).
- Ehrenamtliche Eigenleistungen, Freiwilligenarbeit

7. Finanzielles/Zuständigkeiten

Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, welche in Dübendorf eingesetzt werden können, richten sich nach dem durch Stadtrat und Gemeinderat jährlich zu genehmigenden Budget der Stadt Dübendorf. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge.

7.1 Finanzkompetenzen

Die finanziellen Beiträge werden gemäss Gemeindeordnung (GO) der Stadt Dübendorf durch die kompetenzberechtigten Behörden gesprochen.

Der Stadtrat entscheidet zuhanden Budget einmal jährlich aufgrund der eingegangenen Anträge über die Höhe der Vereinsbeiträge für das Folgejahr.

Der Stadtrat hat eine Kultur- und Sportkommission als beratendes Fachgremium eingesetzt. Diese Kommission prüft und bewilligt die Unterstützungsgesuche für Projekte/Anlässe im Rahmen des bestehenden Budgets.

Der Stadtpräsident prüft und bewilligt die Anträge auf Mietkostenübernahme der Räume im Rahmen des bestehenden Budgets

7.2 Kontakt Administration

Stadt Dübendorf
Behördendienste
Vereine
Usterstrasse 2
8600 Dübendorf

vereine@duebendorf.ch

Telefon 044 801 83 91

8. Missbrauch

Werden Beiträge im Sinne dieses Reglements unter Angabe falscher Daten oder Fakten beansprucht, kann der Stadtrat die Ausrichtung von Beiträgen verweigern oder allenfalls zurückfordern.

9. Schlussbestimmungen

Der Stadtrat Dübendorf hat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 19. September 2019 mit Stadtratsbeschluss 19-344 genehmigt. Das Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Dübendorf, 19. September 2019

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Martin Kunz
Stadtschreiber